

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
I. Darlegung der aktuellen arbeitsmarktpolitischen Problemlage - Arbeitsrecht als Lösungsoption -	19
II. Kodifikationsformen im Arbeitsrecht	22
1. Tarifdispositive Arbeitsrechtsnormen	23
2. Einseitig zwingende Arbeitsrechtsnormen	24
3. Zweiseitig zwingende Arbeitsrechtsnormen	24
III. Vorgehensweise der folgenden Untersuchung	25
A. Erster Teil: Untersuchung der ausgewählten Gesetze, deren zweiseitig zwingende Wirkung in Literatur und Rechtsprechung umstritten war und ist	27
1. Kapitel: Normqualität des Arbeiterkrankheitsgesetzes von 1957	27
I. Rechtslage vor Inkrafttreten des Arbeiterkrankheitsgesetzes	27
II. Änderung der rechtlichen Lage mit Inkrafttreten des Arbeiterkrankheitsgesetzes	29
III. Beurteilung der Normqualität des Arbeiterkrankheitsgesetzes durch Rechtsprechung und Literatur sowie Bewertung der Argumente im Hinblick auf ihre Eignung als generelle Kriterien für die Zulässigkeit zweiseitig zwingender Normen	30
1. Begründung der Ansicht des Bundesarbeitsgerichtes, die das Arbeiterkrankheitsgesetz als temporäre zweiseitig zwingende Norm qualifiziert	31
a. Wegfall der Geschäftsgrundlage	31
b. Ordnungsprinzip	32
c. Wortlautanalyse	32
aa. § 11 Abs. 2 Arbeiterkrankheitsgesetz	32
bb. § 6 Arbeiterkrankheitsgesetz	33
2. Beurteilung der Argumente des Bundesarbeitsgerichts	34
a. Der Wegfall der Geschäftsgrundlage als untaugliche Begründung für die vorrangige Geltung einer Rechtsnorm	34

b.	Das Ordnungsprinzip als untaugliche Begründung für die vorrangige Geltung einer Rechtsnorm	35
aa.	Ursprüngliche Konzeption des Ordnungsprinzips	36
bb.	Anwendung des Ordnungsprinzips auf das Verhältnis von Gesetz und Tarifvertrag als unzulässige Ausweitung	36
c.	Wortlautanalyse als untaugliche Begründung für die vorrangige Geltung einer Rechtsnorm	39
d.	Abschließende Bewertung	40
3.	Begründung der Ansicht, die das Arbeiterkrankheitsgesetz auf der Basis des Günstigkeitsprinzips als einseitig zwingende Norm qualifiziert	41
4.	Beurteilung der Normqualifizierung anhand des Günstigkeitsprinzips	42
a.	Konzeption des Günstigkeitsprinzips und Anwendbarkeit im Verhältnis Gesetz - Tarifvertrag	42
aa.	Unzulässigkeit der Anwendung als verhältnisbestimmendes Kriterium zwischen Gesetz und Tarifvertrag aufgrund des Neutralitätsgebotes	44
bb.	Unzulässigkeit aufgrund des Sozialstaatsprinzips	45
cc.	Unanwendbarkeit aufgrund der dem Günstigkeitsprinzip zugrunde liegende Konzeption	45
b.	Ergebnis: Keine Verhältnisregelung zwischen Gesetz und Tarifvertrag mittels des Günstigkeitsprinzips	47
5.	Begründung der Ansicht, die das Arbeiterkrankheitsgesetz als generelle zweiseitig zwingende Norm qualifiziert	47
a.	Derogation nach den Prinzipien „lex specialis“ und „lex posterior“	47
b.	Wortlautanalyse	48
6.	Beurteilung der Argumente	48
a.	Wortlautargumentation kein ausreichendes Kriterium, um das Verhältnis von Gesetz und Tarifvertrag zu bestimmen	48
b.	Derogationsprinzip ebenfalls kein ausreichendes Kriterium	49
IV.	Ergebnis: Die Normqualität des Arbeiterkrankheitsgesetzes wurde nicht hinreichend belegt. Fehlende Eignung der Argumente, um das generelle Verhältnis von Gesetz und Tarifvertrag festzustellen und Zulässigkeitskriterien für zweiseitig zwingende Normen aufzustellen	50
2. Kapitel:	Das Beschäftigungsförderungsgesetz von 1985	51
I.	Rechtslage vor Inkrafttreten des Beschäftigungsförderungsgesetzes	52

II. Änderung der rechtlichen Lage mit Inkrafttreten des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1985	54
III. Beurteilung der Normqualität des Beschäftigungsförderungsgesetzes durch Rechtsprechung und Literatur sowie Bewertung der Argumente im Hinblick auf ihre Eignung als generelle Kriterien für die Zulässigkeit zweiseitig zwingender Normen	57
1. Begründung der Ansicht, die § 1 BeschFG als einseitig zwingende Norm qualifiziert	58
a. Wortlautanalyse	59
aa. Begründung der Ansicht anhand des Wortlautes	59
bb. Bewertung	60
b. Analyse der Gesetzesystematik	61
aa. Begründung der Ansicht aufgrund der Systematik	61
bb. Bewertung	63
c. Analyse der Entstehungsgeschichte	65
aa. Begründung der Ansicht anhand der Entstehungsgeschichte	66
bb. Bewertung	67
d. Analyse des Sinn und Zwecks	68
aa. Begründung der Ansicht anhand des Sinn und Zwecks	69
bb. Bewertung	70
e. Analyse der Parallelgesetzgebung in § 57 a Satz 2 Hochschulrahmengesetz	72
aa. Begründung der Ansicht anhand der Parallelgesetzgebung	72
bb. Bewertung	73
f. Analyse der sich aus Art. 9 Abs. 3 GG ergebenden Normgrundsätze	75
aa. Begründung der Ansicht anhand des Art. 9 Abs. 3 GG	75
bb. Bewertung	76
g. Zwischenergebnis: Einseitig zwingende Wirkung kann von dieser Ansicht nicht nachgewiesen werden	78
h. Analyse der von diesem Argumentationsmuster abweichenden Begründungsversuche	78
aa. Kothes Ansatz: Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	78
bb. Schanzes Ansatz: Verfassungswidrigkeit des § 1 BeschFG wegen Verstoßes gegen Art. 9 Abs. 3 GG	79
cc. Bewertung	79

i.	Ergebnis: Die Normqualität des § 1 Beschäftigungsförderungsgesetz wurde nicht hinreichend belegt. Fehlende Eignung der Argumente, um das generelle Verhältnis von Gesetz und Tarifvertrag festzustellen und Zulässigkeitskriterien für zweiseitig zwingende Normen aufzustellen	80
2.	Begründung der Ansicht, die § 1 Beschäftigungsförderungsgesetz als zweiseitig zwingende Norm qualifiziert	
a.	Wortlautanalyse	
aa.	Begründung der Ansicht anhand der Wortlautanalyse	82
bb.	Bewertung	82
b.	Analyse der Gesetzesystematik	
aa.	Begründung der Ansicht anhand der Systematik	82
bb.	Bewertung	83
c.	Analyse der Entstehungsgeschichte	
aa.	Begründung der Ansicht anhand der Entstehungsgeschichte	84
bb.	Bewertung	84
d.	Analyse des Sinn und Zwecks	
aa.	Begründung der Ansicht anhand des Sinn und Zwecks	85
bb.	Bewertung	85
e.	Analyse der Gestaltung der Tarifverträge	
aa.	Begründung der Ansicht anhand dieser Gestaltung	87
bb.	Bewertung	87
f.	Ergebnis: Keine Feststellung der zweiseitig zwingenden Wirkung des § 1 BeschFG	
3.	Sonderansichten	
a.	Falkenbergs Ansatz: Vollständige Tarifdisposität des § 1 BeschFG	
aa.	Begründung der Ansicht anhand klassischer Auslegungsmethoden	89
bb.	Bewertung	90
b.	Heinzes Ansatz: Derogation der Tarifverträge durch § 1 BeschFG	
aa.	Begründung der Ansicht	91
bb.	Bewertung: Derogation nicht möglich	
aaa.	Richterrechtliche Befristungsvoraussetzungen als Bestandteil des § 620 Abs. 1 BGB; Derogation des § 620 Abs. 1 BGB durch § 1 BeschFG	91
bbb.	Keine unmittelbare Derogationswirkung gegenüber Tarifverträgen	92

ccc. Bedeutung der Derogation für die Rechtsnatur arbeitsrechtlicher Normen und die Zulässigkeitsvoraussetzungen zweiseitig zwingender Normen	95
c. Ergebnis	95
IV. Abschließende Bewertung der Normqualität des § 1 BeschFG	96
a. Generelle Zulässigkeit einer zweiseitig zwingenden Normierung mangels Qualität eines Arbeitnehmerschutzgesetzes	96
b. Letztentscheidung abhängig von der Existenz der behaupteten Normsetzungsprärogative	98
3. Kapitel: Das Gesetz über befristete Arbeitsverhältnisse mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen - § 57 a Satz 2 Hochschulrahmengesetz	99
I. Rechtslage vor Inkrafttreten des § 57 a S. 2 HRG	99
II. Rechtslage nach Inkrafttreten des § 57 a S. 2 HRG	101
III. Verfassungsmäßigkeit der zweiseitig zwingenden Wirkung des § 57 a S. 2 HRG ?	103
1. Vorwurf der Verfassungswidrigkeit aufgrund eines Verstoßes gegen das Sozialstaatsprinzip	105
a. Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip durch die Normierung bestimmter Befristungsmöglichkeiten ?	105
b. Vereinbarkeit des § 57 a S. 2 HRG mit dem Sozialstaatsprinzip	106
aa. Standpunkt der Vereinbarkeitsbewertung	107
bb. Umfang des Bestandsschutzes des Art. 20 GG	108
c. Ergebnis: § 57 a S. 2 HRG verstößt nicht gegen das Sozialstaatsprinzip	111
2. Vorwurf der Verfassungswidrigkeit aufgrund fehlender Kennzeichnung der zweiseitig zwingenden Wirkung im Gesetz nicht begründet	112
3. Ergebnis: Argumente sind nicht geeignet, die Zulässigkeit des § 57 a S. 2 HRG sowie die generelle Zulässigkeit zweiseitig zwingender Normen festzustellen. - Notwendigkeit der Nachprüfung der Existenz einer Normsetzungsprärogative	113
B. Zweiter Teil: Ablehnung einer Normsetzungsprärogative der Tarifvertragsparteien aufgrund der Schutzbereichsbestimmungen des Art. 9 Abs. 3 GG	115
1. Kapitel: Feststellung der Gesetzgebungszuständigkeit des Staates auf dem Gebiet des Arbeits- und Wirtschaftsrechts	116

I.	Gesetzgebungskompetenz des Staates gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG	116
II.	Gesetzgebungskompetenz des Staates gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG	117
III.	Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG	119
IV.	Konkurrenzverhältnis zwischen Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG	122
V.	Relevanz der Kompetenzverteilung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG für das Verhältnis von Gesetzgebungskompetenz und Tarifautonomie	123
 2. Kapitel: Bestimmung des Schutzbereiches des Art. 9 Abs. 3 GG und damit des Konkurrenzverhältnisses von Gesetz und Tarifvertrag anhand einer Untersuchung des Ursprungs der Tarifautonomie		125
I.	Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG	125
1.	Grundsätzlicher Umfang des Schutzbereiches in individueller und kollektiver Hinsicht, Verhältnis der Verbürgungen zueinander	125
2.	Definition des Koalitionsbegriffes	127
3.	Definition der Wahrung und Förderung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen	128
a.	Personeller Schutzbereich der kollektiven Koalitionsfreiheit	128
b.	Sachlicher Schutzbereich der kollektiven Koalitionsfreiheit	130
aa.	Ableitung der Tarifautonomie	131
aaa.	Delegationstheorie	132
bbb.	Die Integrationstheorie	134
ccc.	Entscheidung für die Delegationstheorie	135
(1).	Existenz des Tarifvertragsgesetzes	135
(2).	Geschichtliche Ablehnung der Tarifautonomie als unmittelbare verfassungsrechtliche Kompetenzzuweisung	136
(a).	Geschichtliche Entwicklung des Tarifvertragsystems	138
(aa).	Zeit des Deutschen Kaiserreiches bis 1918	138
(bb).	Weimarer Reichsverfassung 1919 - 1933	140
(cc).	Zeit des Nationalsozialismus 1933 - 1945	142
(b).	Geschichtliche Entwicklung der arbeitsrechtlichen Schutzgesetze	142
(aa).	Zeit des Deutschen Kaiserreiches bis 1918	143

- Vergleich der koalitionären und legislativen Normsetzungstätigkeit in der Kaiserzeit	144
(bb). Weimarer Reichsverfassung 1919 - 1933	145
- Verhältnis von legislativer und koalitionärer Normsetzungskompetenz in der Weimarer Demokratie	146
(cc). Zeit des Nationalsozialismus 1933 - 1945	150
bb. Delegation der Tarifautonomie und Verankerung der Normsetzungsbefugnis im Tarifvertragsgesetz	150
aaa. Situation bei Verabschiedung des Grundgesetzes	152
bbb. Rollenverständnis der Koalitionen als Teil der Gesellschaft	153
ccc. Delegation der Tarifautonomie	154
4. Ergebnis: Keine Schutzbereichsbestimmung mittels des Ursprungs der Tarifautonomie; Delegation als Indiz gegen die Normsetzungsprärogative	155
 3. Kapitel: Bestimmung des Konkurrenzverhältnisses von Gesetz und Tarifvertrag anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 9 Abs. 3 GG	156
I. Kernbereichstheorie	156
1. Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen, die den Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG mittels der Kernbereichsgarantie bestimmen	158
a. Bundesverfassungsgerichtsentscheidung Band 4, S. 96 ff	158
b. Bundesverfassungsgerichtsentscheidung Band 19, S. 312 ff	158
c. Bundesverfassungsgerichtsentscheidung Band 20, S. 312 ff	160
d. Bundesverfassungsgerichtsentscheidung Band 28, S. 295 ff	161
e. Bundesverfassungsgerichtsentscheidung Band 38, S. 386 ff	161
f. Bundesverfassungsgerichtsentscheidung Band 50, S. 290 ff	162
g. Bundesverfassungsgerichtsentscheidung Band 57, S. 220 ff	163
h. Bundesverfassungsgerichtsentscheidung Band 93, S. 352 ff	164
i. Ergebnis zur Kernbereichstheorie	164
2. Kernbereichsunabhängige Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen zu Art. 9 Abs. 3 GG	165
a. Bundesverfassungsgerichtsentscheidung Band 17, S. 319 ff	166
b. Bundesverfassungsgerichtsentscheidung Band 18, S. 18 ff	167

c. Bundesverfassungsgerichtsentscheidung Band 84, S. 212 ff	168
d. Bundesverfassungsgerichtsentscheidung Band 94, S. 268 ff	170
3. Bewertung	172
a. Kreation des Begriffes der Normsetzungsprärogative	173
b. Fehlen einer überzeugenden Begründung der Normsetzungsprärogative	173
II. Ergebnis: Fehlende Eignung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, den Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG zu bestimmen oder eine Normsetzungsprärogative zu begründen	175
4. Kapitel: Bestimmung des Konkurrenzverhältnisses von Gesetz und Tarifvertrag anhand ausgewählter Literaturkonzepte	176
I. Biedenkopfs Konzeption zur Kompetenzabgrenzung	176
- Kritik	179
II. Däublers Konzeption zur Kompetenzabgrenzung	180
- Kritik	182
III Preis Konzeption zur Kompetenzabgrenzung	183
- Kritik	184
IV. Kempen/Zacherts Konzeption zur Kompetenzabgrenzung	186
- Kritik	187
V. Ergebnis: Keine überzeugende Kompetenzabgrenzung durch die verschiedenen Konzeptionen	188
5. Kapitel: Bestimmung des Konkurrenzverhältnisses von Gesetz und Tarifvertrag anhand von Verfassungsprinzipien	188
I. Schutzbereichsbestimmung des Art. 9 Abs. 3 GG	188
1. Bedeutung des Sozialstaatsprinzips für die Schutzbereichbestimmung	190
a. Sozialstaatlicher Auftrag an den Gesetzgeber	191
aa. Handlungsverpflichtungen im Bereich des Arbeitslebens	191
bb. Handlungsverpflichtungen im Bereich der Wirtschaft	193
cc. Ergebnis zur Existenz des sozialstaatlichen Auftrags im Bereich des Arbeitslebens und der Wirtschaft	195
b. Einschränkung der Koalitionsfreiheit durch das Sozialstaatsprinzip	195
aa. Bindung der Tarifvertragsparteien an das Sozialstaatsprinzip	196
aaa. Begründung der Bindung der Koalitionen an das Sozialstaatsprinzip aufgrund ihrer Verbandsqualität	197
(1). Differenzierung Staat-Gesellschaft	197

(2). Einordnung der Tarifvertragsparteien in ihrer Verbandsqualität zum gesellschaftlichen Bereich	199
(a). Wahrnehmung von Tätigkeiten im staatlichen Bereich	200
(b). Wahrnehmung von Tätigkeiten mit gravierendem Einfluß auf den Staat	200
(3). Ergebnis: Rolle der Koalitionen zwischen Staat und Individuum	201
bbb. Reichweite der Sozialstaatsbindung der Koalitionen nicht adäquat zu der staatlichen Bindung	202
(1). Die Koalitionen als Ausdruck der pluralistischen Gestaltung der demokratischen Staatsform	203
(2). Oligarchische Tendenzen und die mit ihnen verbundenen Gefahren	204
(3). Egalisierung oligarchischer Machtstrukturen mittels interkoalitionärer checks and balances	205
(4). Begrenzung oligarchischer Machttendenzen mittels des Gewaltenteilungsprinzips	206
(a). Bedeutung des Gewaltenteilungsprinzips und Anwendbarkeit im Verhältnis Staat - Koalitionen	206
(b). Machtbegrenzung durch Funktionsabgrenzung	207
(c). Ergebnis: Notwendigkeit der Funktionsbeschränkung der Koalitionen durch die staatlichen Kompetenzen und daher Fehlen staats-adäquater Sozialstaatsbindung, daraus resultierendes Fehlen der Normsetzungsprärogative	209
(5). Fehlen der staatsadäquaten Bindung an das Sozialstaatsprinzip aufgrund realer Handlungsgrenzen und fehlender Minderheitenberücksichtigung	210
(6). Begründung der Normsetzungsprärogative durch das Subsidiaritätsprinzip dennoch möglich ?	215
ccc. Ergebnis: Konsequenzen der Untersuchung zum Sozialstaatsprinzip für die Schutzbereichsbestimmung und die Normsetzungsprärogative	216
2. Bedeutung des Demokratieprinzips für die Schutzbereichsbestimmung	217

a. Divergenz von Legitimation und Entscheidungsrelevanz der Koalitionen	217
b. Das Demokratieprinzip als Schutzbereichsbegrenzung	219
3. Ergebnis: Bestimmung des Schutzbereiches von Art. 9 Abs. 3 GG unter Ablehnung der Normsetzungsprärogative	220
II. Ergebnis: Grenzen der legislativen Zuständigkeit und gleichzeitig Umfang des Schutzbereiches von Art. 9 Abs. 3 GG	220
6. Kapitel: Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Verwendung von zweiseitig zwingenden Normen im Arbeitsrecht	223
C. Dritter Teil: Anwendung der erzielten Ergebnisse auf die untersuchten Gesetze und auf § 4 Abs. 1 S. 2 Entgeltfortzahlungsgesetz 1996	225
1. Kapitel: Prüfung der analysierten Gesetze anhand der festgelegten Zulässigkeitskriterien	225
I. Anwendung der Kriterien auf das Arbeiterkrankheitsgesetz von 1957	225
1. Norm als Teil eines wirtschaftlichen oder arbeitsmarktpolitischen Konzepts zur Verwirklichung eines aus dem Sozialstaatsprinzip resultierenden Handlungspflicht	225
2. Interessenbetroffenheit über die Koalitionsinteressen hinaus	225
3. Beachtung der Grenze der funktionellen Unangetastetheit der Tarifvertragsparteien	226
4. Beachtung des Übermaßverbotes	226
5. Nennung der Normqualität im Gesetzestext	227
6. Ergebnis: § 1 Arbeiterkrankheitsgesetz als zweiseitig zwingende Norm	227
II. Anwendung der Kriterien auf § 1 des Beschäftigungsförderungsgesetz von 1985	227
1. Norm als Teil eines wirtschaftlichen oder arbeitsmarktpolitischen Konzepts zur Verwirklichung eines aus dem Sozialstaatsprinzip resultierenden Handlungspflicht	227
2. Interessenbetroffenheit über Koalitionsinteressen hinaus	228
3. Beachtung der Grenze der funktionellen Unangetastetheit der Tarifvertragsparteien	228
4. Beachtung des Übermaßverbotes	228
5. Nennung der Normqualität im Gesetzestext	228
6. Ergebnis: § 1 Beschäftigungsförderungsgesetz als zweiseitig zwingende Norm	229

III. Anwendung der Kriterien auf § 57 a Satz 2 Hochschulrahmengesetz	229
1. Norm als Teil eines wirtschaftlichen oder arbeitsmarktpolitischen Konzepts zur Verwirklichung eines aus dem Sozialstaatsprinzip resultierenden Handlungspflicht	229
2. Interessenbetroffenheit über Koalitionsinteressen hinaus	230
3. Beachtung der Grenze der funktionellen Unangetastetheit der Tarifvertragsparteien	230
4. Beachtung des Übermaßverbotes	231
5. Nennung der Normqualität im Gesetzestext	231
6. Ergebnis: § 57 a Satz 2 Hochschulrahmengesetz als zweiseitig zwingende Norm zulässig	231
2. Kapitel: § 4 Abs. 1 Satz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes von 1996 als zweiseitig zwingende Norm	231
I. Rechtliche Lage vor Inkrafttreten des Entgeltfortzahlungsgesetzes von 1996	232
II. Änderung der rechtlichen Lage mit Inkrafttreten des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 1.10.1996	234
III. Die Konsequenzen der einseitig zwingenden Gestaltung des § 4 Abs. 1 Satz 1 EFZG für die bestehenden tarifvertraglichen Fortzahlungsregelungen	236
1. Nachteilige Auswirkungen der einseitig zwingenden Wirkung im Vergleich zur Wirkung bei zweiseitig zwingender Gestaltung des § 4 Abs. 1 Satz 1 EFZG	240
a. Aspekt der unvollständigen Erreichung der mit der gesetzlichen Neuregelung verbundenen Zielsetzung	240
b. Aspekt der Verursachung von Arbeitsniederlegungen	243
IV. Zulässigkeit der zweiseitig zwingenden Gestaltung des § 4 Abs. 1 Satz 1 EFZG	244
1. Die zweiseitige Norm muß Teil eines wirtschaftlichen oder arbeitsmarkt-politischen Gesamtkonzeptes sein, daß eine aus dem Sozialstaatsprinzip resultierende und konkretisierte Handlungspflicht erfüllt	245
2. Über die Interessen der Tarifvertragsparteien hinausgehende Relevanz der Regelung	248
3. Die zweiseitig zwingende Norm muß die funktionelle Unangetastetheit der Tarifvertragsparteien beachten	249
4. Die zweiseitig zwingende Norm darf keinen übermäßigen Legislativakt darstellen	249

5. Die zweiseitig zwingende Norm muß im Gesetzestext die Bezeichnung der Normqualität besitzen _____	250
6. Ergebnis: § 4 Abs. 1 S. 1 EFZG hätte als zweiseitig zwingende Norm ergehen können und sogar müssen _____	250
Schlußwort _____	251
Literaturverzeichnis _____	253